

Keine staatlichen Hilfen mehr Elementarschäden sollen versichert werden

Unwetter mit Starkregenfällen und Dauerregen mit der Folge von unkontrollierten Sturzfluten, Schlammlawinen und Rückstauschäden aus den Kanalisationen halten Deutschland jedes Jahr in Atem. Eigentlich ist das keine Überraschung mehr. Die Frage ist nur, welche Region trifft es als Nächstes? Wessen Hab und Gut wird in Gefahr sein?



Quelle: Michaela Rehle / REUTERS - stock.adobe.com

Die Aussage „Bei uns ist noch niemals etwas passiert“ ist ein gefährlicher Trugschluss. Viele Bürger im ganzen Bundesgebiet können berichten, dass die teilweise die Existenz bedrohenden Schäden sie vollkommen überrascht und unvorbereitet getroffen haben. Jedes Jahr wird deshalb diskutiert, ob eine Elementarschaden-Versicherung zur Pflichtversicherung erklärt wird. Die Politik konnte sich dazu bisher nicht durchringen und setzt auf die Eigenverantwortung der Bürger.

In der Zukunft wird es außer sehr geringen Soforthilfen keine steuerfinanzierten Entschädigungen mehr geben. Die Politik fordert die Bürger deshalb auf, sich selbst gegen Elementarschäden zu versichern. Das betrifft sowohl Privathaushalte als auch Hausverwaltungen und Unternehmen.

Nach Angaben der Versicherungsbranche sind fast alle Gebäude versicherbar. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Versicherer jedes Gebäude auch versichern wird. Gebäude in den Gefährdungsklassen (GK) 1–3 sind bei den meisten Versicherern ohne weiteres versicherbar. Dagegen ist bei Gebäuden in der Zone GK 4 der Abschluss einer Versicherung teilweise nur nach individuellen Absprachen mit einigen Versicherern möglich.

Neben Gebäuden sollten auch Hausrat sowie Maschinen und Warenvorräte ausreichend hoch versichert werden.

Feuerversicherung Überprüfung der elektrischen Anlagen (E-Check)

Gewerbebetriebe wie auch Privathaushalte sollten unbedingt behördliche Vorschriften und Obliegenheiten im Versicherungsvertrag beachten.

Eine dieser Vorschriften ist die Überprüfung der elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen. Je nach Art des Gewerbebetriebes muss die Überprüfung jährlich oder auch alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Anforderungen aus dem Versicherungsvertrag können dabei sogar über behördliche Anforderungen hinausgehen. Es empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Versicherer.

Aber auch bei privaten Versicherungen kann ein E-Check empfehlenswert sein. Es gibt zwar im privaten Bereich keine verbindliche rechtliche Verpflichtung, aber auch keine einheitliche Rechtsprechung. Werden beispielsweise Störungen ignoriert oder die anerkannten Regeln der Technik missachtet, kann der Versicherer auch in privaten Verträgen die Leistung kürzen!

Ihre Ansprechpartner/in:

Backoffice



Gelfert, Ingrid
Kundenverwaltung
Schadenbearbeitung
03731-20300-14
ingrid.gelfert@beckert-doemel.de



Krauß, Jana
Dipl. Kauffrau (FH)
Kundenverwaltung
03731-20300-15
jana.krauss@beckert-doemel.de

Kundenberater/in



Grimmer, Luisa
Kauffrau für Versicherungen
und Finanzen (IHK)
Privatkundenberaterin
03731-20300-62
luisa.grimmer@beckert-doemel.de



Jähnigen, Holger
Versicherungsfachmann (BWW)
Privatkundenberater
03731-20300-16
holger.jaehnigen@beckert-doemel.de



Adam, Annina
Betriebswirtin (BA) Fachrichtung
Versicherung
Firmenkundenberaterin
03731-20300-13
annina.adam@beckert-doemel.de



Richter, Bodo
Versicherungsfachmann (BWW)
Firmenkundenberater
03731-20300-12
bodo.richter@beckert-doemel.de



Seidel, Carsten
Dipl.-Wirt.-Ing.
Fachberater f. FDL (IHK)
Kundenberater
03731-20300-72
carsten.seidel@beckert-doemel.de

Außenstellen



Dr. Kunadt, Gert
Versicherungsfachmann (BWW)
Außenstelle Frankenberg
037206-3157
gert.kunadt@beckert-doemel.de



Marx, Birgit
Versicherungsfachfrau (BWW)
Außenstelle Dresden
0351-2689188
birgit.marx@beckert-doemel.de

Geschäftsführung



Dömel, Holm
Versicherungskaufmann (IHK)
Geschäftsführer
03731-20300-0
holm.doemel@beckert-doemel.de



Beckert, Mario
Dipl. Ing.-Ökonom
Geschäftsführer
03731-20300-0
mario.beckert@beckert-doemel.de

Unternehmer haften Cyber und Datenschutz

Die Gefahr, Opfer einer Cyber-Attacke zu werden, besteht mehr denn je. Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Haftung noch einmal verschärft worden.

Die heutigen Betriebsabläufe werden immer technischer und komplexer und dadurch werden die Unternehmen auch angreifbarer. Es muss also ein Umdenken bei der Risikobeurteilung stattfinden.

Cyber-Kriminalität

Jahr für Jahr nehmen die Cyberschäden massiv zu. Der Umstand, dass auch Ihr Unternehmen sabotiert, ausspioniert oder erpresst werden kann, sollten Sie nicht mehr ignorieren. Die jährlichen Milliarden Schäden für die Datenwiederherstellung, Aktivierung der Netzwerke, Vertragsstrafen oder entgangene Gewinne durch die Betriebsunterbrechung bedeuten für viele Selbstständige das wirtschaftliche Aus.

Datenschutz-Grundverordnung

Die Übergangsfrist ist vorbei. Die Verletzung von personenbezogenen Daten stellt für jedes Unternehmen heute ein neues erhebliches Haftungsrisiko in Verbindung mit empfindlichen Bußgeldern dar. Daher ist auch zu befürchten, dass mit den weitreichenden Folgen eines Datenschutzvergehens und der Unsicherheit eines betroffenen Unternehmens die Erpressung von Lösegeldern zunehmen wird.

Fazit

Schützen Sie sich, Ihre Mitarbeiter und Ihr Unternehmen. Mit einer sehr guten Cyberschutzversicherung können Sie die Kosten eines Hackerangriffs, Datenschutzvergehen und Lösegelder absichern.

Als Geschäftsführer und Vorstand werden Sie mit einer leistungsstarken D&O-Versicherung vor den persönlichen Folgeschäden geschützt.

Und mit einer umfassenden Strafrechtsschutzversicherung erhalten Sie juristische Unterstützung und können die rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) minimieren.

Ertragsausfall

Die Folgen eines Feuers in der Produktionskette

Wenn es zu einer Betriebsunterbrechung in einem produzierenden Betrieb kommt, ist die Dauer des Betriebsstillstands entscheidend. Aber auch ein Produktionsausfall beim Zulieferer oder bei weiterverarbeitenden Unternehmen muss einkalkuliert werden.



Quelle: kromailka – stock.adobe.com

Für produzierende Unternehmen ist die Versicherung eines Betriebsunterbrechungsschadens unerlässlich. Kommt es durch einen versicherten Sachschaden zu einem Produktionsstillstand, übernimmt diese für die Dauer der üblichen 12-monatigen Haftzeit den entgangenen Gewinn und die fortlaufenden Fixkosten. Doch schadenbedingte Gutachten, Auflagen von Umwelt- und Baubehörden sowie mögliche Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft dauern erfahrungsgemäß länger.

Heutzutage sollte eine überjährige Haftzeit von mindestens 18 bis 36 Monaten vereinbart werden.

Kommt es beim Zulieferer oder bei weiterverarbeitenden Unternehmen zu einem versicherten Sachschaden, können auch Sie einen Produktionsausfall erleiden. Bei sogenannten Rückwirkungsschäden handelt es sich um eine Betriebsunterbrechung durch einen versicherten Sachschaden in einem fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Betrieb. Wenn Sie als Hersteller Maschinenteile von einer Spezialfirma beziehen, diese aber durch einen Feuerschaden nicht mehr liefern kann und Sie keinen adäquaten Ersatz beziehen können, handelt es sich um einen **Zulieferer-Rückwirkungsschaden**.

Das Gleiche gilt für Sie als Hersteller von Halbfertigprodukten. Wenn dem Abnehmer Ihrer Produkte durch einen Feuerschaden eine Weiterverarbeitung nicht möglich ist, entsteht Ihnen ein **Abnehmer-Rückwirkungsschaden**.

Rückwirkungsschäden müssen gesondert versichert werden.

Betriebshaftpflicht Tätigkeitsbeschreibung

Für einen uneingeschränkten Versicherungsschutz ist es wichtig, dass alle betrieblichen Tätigkeiten dem Versicherer bekannt sind.

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages muss dem Versicherer die Betriebsbeschreibung aufgegeben werden, da diese für die Risikoprüfung und Beitragskalkulation ausschlaggebend ist. Wenn in den darauffolgenden Jahren weitere Geschäftsfelder – zum Beispiel neue Gewerke – dazukommen, ist daran zu denken, den Versicherungsschutz zu erweitern. Zur Sicherheit werden Sie auch jedes Jahr mit der Beitragsrechnung zur Hauptfälligkeit des Vertrages von dem Versicherer darauf hingewiesen, diese Veränderungen anzuzeigen.

Mängelgewährleistung Neues Bauvertragsrecht

Zum 1. Januar 2018 ist mit dem neuen § 439 Abs. 3 BGB klargestellt worden, dass der Verkäufer mangelhafter Produkte neben der Nacherfüllung eines mangelfreien Produktes jetzt auch die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen hat.

Die neue Haftungsverschärfung trifft insbesondere Händler von Erzeugnissen, die in andere Sachen Dritter eingebaut oder dort angebracht werden. Händler kann im Einzelfall auch der Handwerker sein. Insoweit sollte neben den Händlern und Herstellern auch der Handwerksbetrieb darauf achten, dass in der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung die erweiterte Produkthaftpflicht eingeschlossen ist.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Michaela Rehle / REUTERS – stock.adobe.com

„Nach einem Starkregenereignis stand mein PKW so unter Wasser, dass ein Totalschaden vorliegt. Zahlt das meine Autoversicherung?“

Hier muss zwischen Teilkasko und Vollkasko unterschieden werden. Haben Sie Ihr Fahrzeug geparkt und das Wasser kam überraschend, zahlt die Teilkasko.

Haben Sie sich allerdings mit Ihrem Fahrzeug auf das Überschwemmungsgebiet zubewegt, wird die Teilkasko die Leistung verweigern. In diesem Fall ist nicht die Überschwemmung ursächlich für den Schaden, sondern das Verhalten des Fahrers. Eine Entschädigung könnte jedoch über die Vollkasko erreicht werden. Hier muss eine angemessene, differenzierte Erstattung basierend auf dem Verhalten des Versicherten geleistet werden. Es wird also eine eventuelle Mitschuld geprüft.

„Bei unserem PKW ist während der Fahrt der Vorderreifen geplatzt und hat den Kotflügel zerstört. Zahlt das die Vollkaskoversicherung?“

Wenn Sie eine Vollkasko mit dem Einschluss von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden haben: ja! Ohne den genannten Einschluss gilt folgende Regelung: Eine Vollkasko würde leisten, wenn ein Unfall vorläge, erstaunlicherweise liegt in diesem Fall aber keiner vor. Ein Unfall wird als plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug wirkendes Ereignis definiert. Außerdem wird der PKW mit Reifen und Kotflügel als eine Einheit betrachtet. Bei Anwendung dieser Sichtweise hat sich eine Gefahr, die aus dem Betrieb des Fahrzeugs herrührt, verwirklicht. Es gab keine Einwirkung von außen, so dass auch keine Entschädigung gezahlt wird.

„Ich habe als Beifahrer eines PKW beim Öffnen der Tür einen Fahrradfahrer getroffen und dabei verletzt. Wo muss ich den Schaden einreichen?“

Hier kommt es darauf an, wem das Auto gehört, aus dem Sie aussteigen wollten. Waren Sie Beifahrer in einem fremden PKW, zahlt Ihre Privathaftpflicht die Ansprüche des Fahrradfahrers und auch einen möglichen Schaden an der Tür des PKW.

Waren Sie jedoch Beifahrer in einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug, werden die Ansprüche des Fahrradfahrers über die Kfz-Haftpflicht reguliert. Einen Schaden an der Tür können Sie nur über eine Vollkasko einreichen. Beides geht zu Lasten Ihres Schadenfreiheitsrabattes.

Pflegekosten

Schützen Sie das Vermögen Ihrer Familie

Die Pflegeheimkosten können bei vollständiger Pflege die Leistungen der Pflege-Pflichtversicherung um mehr als das Doppelte übersteigen – dies gilt gleichermaßen für gesetzlich und privat Versicherte.

Können diese Kosten vom Pflegebedürftigen durch Einkünfte oder Vermögen nicht getragen werden, greift das Sozialamt im gesetzlich vorgesehenen Maße auf Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen zu.

Unterhaltspflichtig sind Ehepartner sowie Eltern für ihre Kinder und umgekehrt. Sogar nicht eheliche Lebenspartner sind zur Auskunft der gesamten

Vermögenssituation verpflichtet, dies regelt das Sozialgesetzbuch XII im § 117: „Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner ... haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben ...“

Fazit: Pflegezusatzversicherungen schützen wirksam Vermögenswerte.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Gebäudeversicherung Folgen des Denkmalschutzes

Viele Immobilien in Deutschland fallen erst lange nach dem Erwerb unter den Denkmalschutz. Melden Sie uns unbedingt diese Veränderung!

Leider werden Sie von der zuständigen Behörde nicht darauf hingewiesen, dass der Denkmalschutz großen Einfluss auf den Versicherungsschutz nimmt. Der Versicherer könnte die Veränderung als meldepflichtig einstufen, so dass Sie bei Nichtmeldung eine vertragliche Obliegenheit verletzen. Dadurch könnte nicht nur ein vormals gewährter Unterversicherungsverzicht nachträglich entfallen.

Erfahrungen in der Schadenregulierung haben gezeigt, dass die Versicherungssumme eines Denkmals angepasst werden muss. Der Aufwand für die Wiederherstellung liegt deutlich über dem Normalaufwand. Historische Baustoffe oder handwerklich aufwändige Arbeiten sind nur zwei Beispiele, die die Arbeiten verteuern. Bitte versäumen Sie nicht Ihren wichtigen Versicherungsschutz anzupassen.

Absicherung Arbeitskraft Berufsunfähigkeits- und Körperschutzpolicen

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sichert die Arbeitskraft umfänglich ab. Leistungsauslösend ist die Tatsache, den Beruf nicht mehr ausüben zu können.



Quelle: asbe24 - stock.adobe.com

Die BU stellt die optimale Absicherung der Arbeitskraft dar und ist einer Körperschutzpolice vorzuziehen.

Es gibt aber diverse Gründe, warum eine Körperschutzpolice zumindest eine sinnvolle Alternative zur BU sein kann.

Vorerkrankungen oder der aktuelle Gesundheitszustand können im Einzelfall

eine BU-Absicherung verhindern. Auch bei körperlicher Tätigkeit oder Ausübung von Risikoberufen kann eine BU-Absicherung den einen oder anderen finanziell überfordern. Gleiches gilt für das Betreiben von riskanten Hobbys, wie beispielsweise Fallschirmspringen, hier kann es durch Risikozuschläge teuer werden.

Kunden müssen aber weder aus gesundheitlichen noch aus finanziellen Gründen völlig auf eine Absicherung verzichten. Angeraten ist dann zumindest eine Körperschutzpolice.

Im Unterschied zur BU ist der Verlust von Grundfähigkeiten auslösender Faktor für eine Leistung, dies gilt auch für eine Vielzahl genau definierter schwerer Erkrankungen.

Urteile

BGH urteilt zum Schadensersatzanspruch gegenüber Nachbarn

Infolge von Handwerkerarbeiten am Dach eines Wohnhauses brannte dieses vollständig ab. Durch Feuer und Löscharbeiten wurde das Nachbargebäude erheblich beschädigt. Die Nachbarn wollten vom Dachdecker Schadensersatz, er wurde verurteilt, war aufgrund einer Privatinsolvenz aber zahlungsunfähig. Nun wollten die Geschädigten Schadensersatz vom Eigentümer, auf dessen Grundstück das Feuer ausbrach. Da der Handwerker gewissenhaft ausgesucht wurde, lag kein Verschulden des Auftraggebers vor. Nach Auffassung des BGH ist ein Verschulden auch nicht notwendig, da der § 906 BGB einen verschuldensunabhängigen nachbarschaftlichen Ausgleichsanspruch regelt. Das Gericht vertrat die Meinung, dass der Auftraggeber des Dachdeckers „Störer“ im Sinne des BGB war und damit zum Schadensersatz verpflichtet ist. Wird der § 906 BGB zum Schadensersatz herangezogen, besteht in der Regel Versicherungsschutz über eine Haus- und Grundstückhaftpflichtversicherung.

BGH vom 09.02.2018, Az. V ZR 311/16

Schneeräum- und Streupflichten laut Gemeindegesetzungen

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen Verstoßes gegen winterliche Räum- und Streupflichten setzt das Vorliegen einer allgemeinen Glätte voraus oder das Vorliegen von erkennbaren Anhaltspunkten für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen. Eine Gemeindegesetzgebung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst muss nach dem Grundsatz gesetzestreuher Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten hinausgehen. Leitsatzentscheidung des BGH vom 14.02.2017, Az. VI ZR 254/16

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!


BECKERT & DÖMEL[®]
Versicherungsmakler GmbH

Impressum - Herausgeber:
Beckert & Dömel
Versicherungsmakler GmbH
Gesellschafter-Geschäftsführer:
Mario Beckert, Holm Dömel
Borngasse 5a-7a
09599 Freiberg / Sachsen
Telefon: 0 37 31 - 203 00 0
Telefax: 0 37 31 - 203 00 21
E-Mail: info@beckert-doemel.de
www.beckert-doemel.de



Wir sind Mitglied und Partner der VEMA –
Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.



Wir sind Mitglied im Bundesverband Deutscher
Versicherungskaufleute e.V. (BVK), Bonn. Berufs-
vertretung und Unternehmerverband selbständiger
Versicherungs- und Bausparkaufleute.



Wir sind zertifiziert. ISO 9001:2008

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierungs-Nr. D-XYLA-03TVA-70

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 GewO.

Registrierungs-Nr. D-F-123-YR7U-23

Vermittlerregister (DIHK): Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906, 22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.